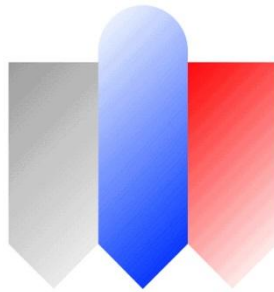




Weil • Winterkamp • Knopp

Landschaftsarchitektin • Geographen  
Partnerschaft für Umweltplanung



Stadt Warendorf

**Artenschutzrechtliche Vorprüfung  
zum B-Plan Nr. 2.45  
„Westlich Friedhof Warendorf“**

Bearbeiterin: Dipl.- Ing. Landschaftsarchitektin Hildegard Weil-Suntrup

05.03.2015

## 1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Die Stadt Warendorf beabsichtigt vor dem Hintergrund der Innen- und Nachverdichtung im Bereich der ehemaligen Erweiterungsfläche des Warendorfer Friedhofes ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Aufgrund des Wandels in der Bestattungskultur wird die Friedhofserweiterungsfläche nicht mehr benötigt; auf dem bestehenden Friedhof sind ausreichende Reserveflächen vorhanden. Nach einer ersten Vorstudie können auf der ca. 2 ha großen Fläche gut 20 neue Wohnbaugrundstücke in altstadtnaher Lage entwickelt werden. Gleichzeitig ist die Einbindung eines dringend benötigten Übergangsheimes für Asylbewerber geplant.

Der nördliche Teil des Plangebietes wird durch Kleingärten sowie durch Lagerflächen gekennzeichnet. Ein asphaltierter Zufahrtsweg zum Friedhof schließt hier an die Dr.-Leve-Straße an. Im Süden befindet sich eine Grünlandbrache, die von Gehölzflächen umrahmt ist. Südlich des Plangebietes verläuft die Reichenbacher Straße. Heute ist die Fläche Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 2.14 „Zwischen Breite Straße, Dr.-Leve-Straße, Jahnstraße, Pattkamp, Diekamp und Reichenbacher Straße“ und der 1. Änderung des B-Planes 2.14. Zur städtebaulichen Neuordnung der Fläche soll der B-Plan Nr. 2.45 „Westlich Friedhof Warendorf“ als B-Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

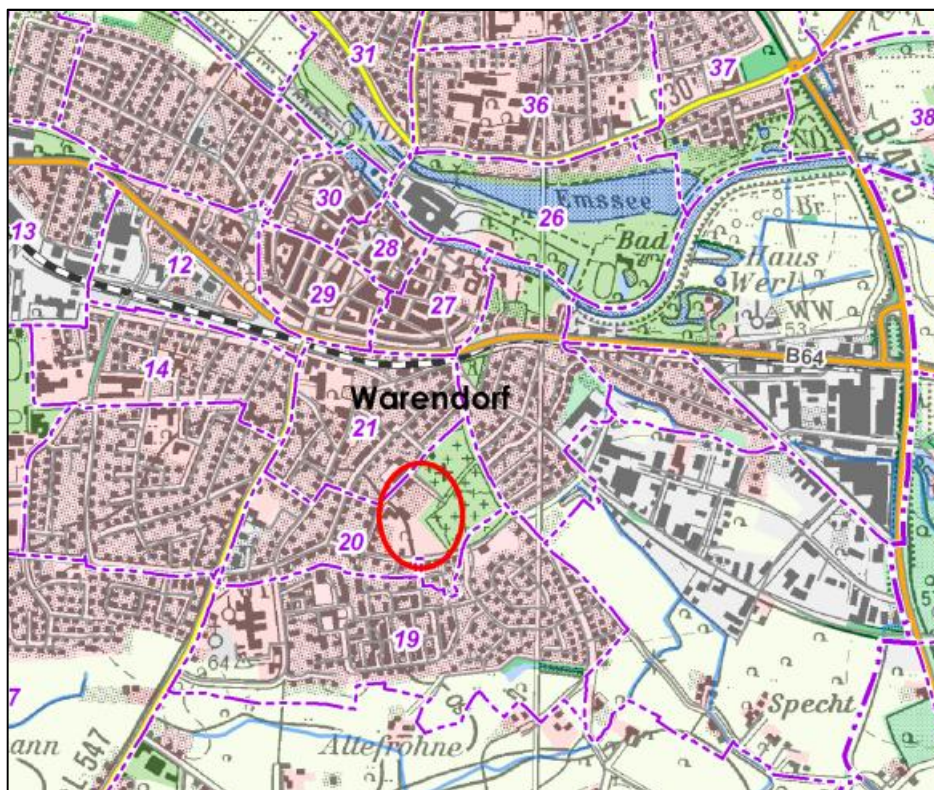


Abb. 1: Übersichtslageplan (M 1 : 25.000)

Im Planverfahren sind u. a. die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wurde die WVK Partnerschaft für Umweltp lanung, Warendorf mit der Bearbeitung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung beauftragt.

Nach § 44 BNatSchG ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden. Schließlich dürfen besonders geschützte Arten wild lebender Pflanzen nicht aus der Natur entnommen und ihre Standorte nicht beschädigt und zerstört werden. Diese artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen somit sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort wo betreffende Arten vorkommen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten (streng geschützten) Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Hierzu zählen u. a. bei den Vögeln zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Kohlmeise, Buchfink). In Nordrhein-Westfalen werden diese Arten daher vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) nach naturschutzfachlichen Kriterien weiter eingeschränkt. Diese sogenannten „planungsrelevanten Arten“ sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Einzelnen zu bearbeiten. Bezogen auf die Vogelarten gehören hierzu beispielsweise Arten, für die nach Europarecht besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind, sowie Vogelarten, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden.

Ziel dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es, festzustellen:

- ob „planungsrelevante“ Arten im Eingriffsraum vorkommen können und
- ob sie ggf. von den Planungen betroffen sein oder empfindlich darauf reagieren können.

Um zu beurteilen, mit welcher Erheblichkeit sich eine Handlung auf das Individuum auswirkt, sieht KIEL<sup>1</sup> den biologischen Fitnessbegriff als geeigneten Parameter an. Die Fitness eines Individuums ist der relative Beitrag des Individuums zum Genpool der Folgegeneration. Sie kann auch als Anteil des Individuums und seiner Nachkommenschaft an der gesamten lokalen Population umschrieben werden. Als „erhebliche Beeinträchtigungen“ einer Population bzw. von Lebensstätten werden demzufolge nur diejenigen Störungen, Zerstörungen und Beschädigungen betrachtet, die diese Population gefährden.

Für die artenschutzrechtliche Vorprüfung werden Informationen bei den entsprechenden Fachbehörden abgefragt. Zudem werden die vorkommenden Biotop- und Nutzungsstrukturen erhoben und ausgewertet, um auf dieser Basis das potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten abzuschätzen. Die Vorprüfung schließt mit Hinweisen zum weiteren Vorgehen ab.

---

<sup>1</sup> KIEL, Ernst-Friedrich: Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und Prüfschritten. In: LÖBF-Mitteilung 30.2005 H. 1, S. 12-17

## 2 Charakterisierung des Planvorhabens und des Plangebietes im Hinblick auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten

### 2.1 Planvorhaben

Das Planvorhaben ist in dem Vorentwurf des B-Planes Nr. 2.45 „Westlich Friedhof Warendorf“, Stand Dezember 2014, umfassend beschrieben, so dass nachfolgend zusammenfassend die artenschutzrelevanten Aspekte aufgelistet werden.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 20.000 m<sup>2</sup>.

- Hiervon werden zukünftig
  - ca. 14.820 m<sup>2</sup> als Wohnbaufläche
  - ca. 1.200 m<sup>2</sup> als Gemeinbedarfsfläche (Lagerfläche Friedhof)
  - ca. 560 m<sup>2</sup> als Grünfläche (an der Reichenbacher Straße) und
  - ca. 3.420 m<sup>2</sup> als Verkehrsfläche  
(davon 110 m<sup>2</sup> Fuß- / Radweg und 510 m<sup>2</sup> Parkplätze)

festgesetzt.

- Die Erschließung erfolgt im Norden von der Dr.-Leve aus und im Süden von der Reichenbacher Straße. Hier wird die bereits vorhandene Erschließung des Kindergartens genutzt.
- Beide Erschließungsstraßen enden an einem Wendehammer. Die Wendehammer werden durch einen Fuß- und Radweg miteinander verbunden, so dass Durchgangs-Kfz-Verkehr vermieden und von Nord nach Süd eine fußläufige Wegeverbindung geschaffen wird.
- Der Schulhof der Laurentius-Schule soll in seiner heutigen Nutzung erhalten bleiben. Die dort wachsenden Bäume müssen somit nicht beansprucht werden.
- Im südlichen Plangebiet werden parallel zur Reichenbacher Straße ein Grünstreifen angelegt und 10 Bäume (Roteichen) gepflanzt, um die in diesem Bereich im Alleenkataster des Landes NRW ausgewiesenen Roteichenallee langfristig zu erhalten.
- Im Westen darf zum Friedhof hin ein 8 bzw. 4 m breiter Streifen nicht mit Nebenanlagen bebaut werden.

Gegenüber dem Vorentwurf (Stand Dezember 2014) können die Flächengrößen im endgültigen Plan geringfügig abweichen.

### 2.2 Bestandssituation

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden die vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des Plangebietes erfasst. Die Bestandssituation ist in Abb. 2 dargestellt.

Das nördliche Planbebiet wird wesentlich durch Kleingärten geprägt, die intensiv genutzt und durch improvisierte Lauben, Geräteschuppen und tlw. auch kleinere Ställe gekennzeichnet werden. Weiterhin befinden sich hier die zum Friedhof gehörige Lagerfläche des Baubetriebshofes sowie verschiedene Bodenlager.



In Westen liegt eine Teilfläche des Schulhofes innerhalb des Plangebietes. Hier stocken mehrere Einzelbäume (Linden und eine Buche).  
 Im Zentralen Plangebiet wachsen auf einer Grünlandbrache drei mittelalte Salweiden.

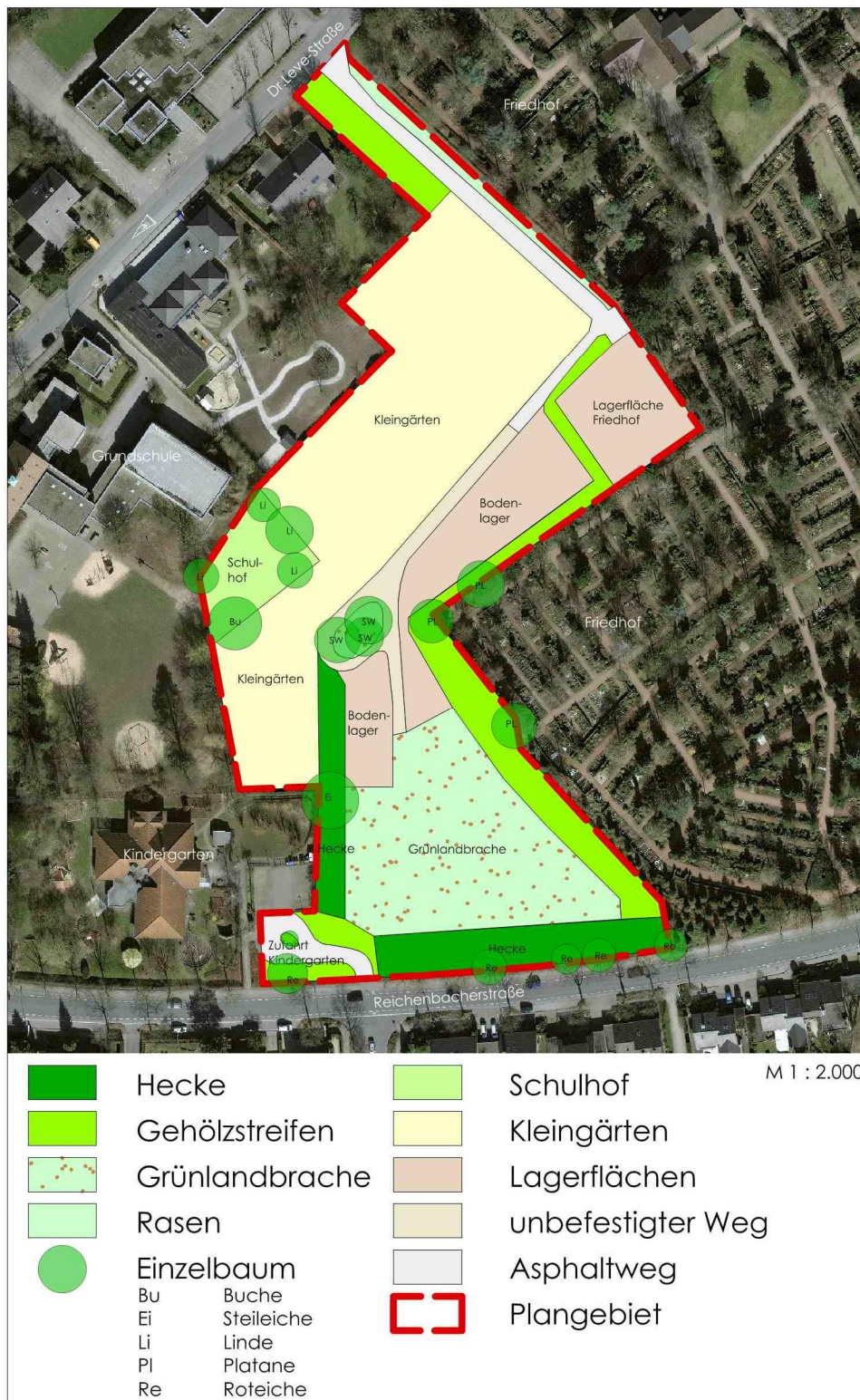


Abb. 2 Biotop- und Nutzungstypen

Das südliche Plangebiet wird von einer Grünlandbrache eingenommen, die

von Gehölzen umgeben ist: Westlich dieser Brache stockt eine Feldhecke, in der Strauchartige wie Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Brombeere und Hasel (*Corylus avellana*) dominieren, aber auch vereinzelt Stieleichen (*Quercus robur*) vorkommen. Teilweise sind die Gehölze hier mit Efeu (*Hedera helix*) bewachsen. Im Süden befindet sich auf einem Wall eine ca. 20 jährige Hecke u. a. aus Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weiden (*Salix spec.*), Birke (*Betula pendula*), Bergahorn (*Acer pseudopaltanus*), Buche (*Fagus sylvatica*) und Kiefern (*Pinus sylvestris*). Im Osten der Grünlandbrache ist eine vorhandener Wall mit Schneebeeren (*Symphoricarpos albus*) und vereinzelt Platanen (3 Stück) bepflanzt worden.

Wertbestimmende Lebensraumtypen für das Plangebiet sind Kleingehölze Gärten und Fettwiesen.

### 3 Hinweise zum potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten

#### 3.1 Datenabfrage

##### Amtlicher Naturschutz

In der nachfolgenden Tabelle sind die kontaktierten Stellen und deren Informationen für das dargestellte Untersuchungsgebiet enthalten.

Tab. 1 Hinweise zum potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten

Auswertung Geoatlas Kreis Warendorf
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet und sein näheres Umfeld liegen nicht in Bereichen mit Schutzausweisungen (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotop nach § 62 LG NW, Naturdenkmal, geschützte Landschaftsbestandteile).</li> <li>- An der Reichenbacher Straße befindet sich in diesem Abschnitte eine Roteichenallee (mittleres Baumholz (BHD 38 bis 50 cm).</li> </ul>
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sind nicht vorhanden.</li> </ul>

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für das Plangebiet bei den kontaktierten Stellen keine Angaben zum Vorkommen planungsrelevanter Tierarten vorliegen.

##### FIS-Abfrage

Wertbestimmende Lebensraumtypen für das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten innerhalb des Plangebietes sind Kleingehölze, Gärten und Fettwiesen / -weiden.

Zur weiteren Eingrenzung planungsrelevanter Tierarten für den Eingriffsraum

wurde daher eine Datenabfrage<sup>2</sup> in dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt (MTB) 40134 Warendorf und die og. wertbestimmenden Lebensraumtypen durchgeführt. Hierbei wird eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Demnach kommen im Bereich des MTB bezogen auf die benannten wertbestimmenden Lebensraumtypen generell Fledermäuse, Vögel und Amphibien als planungsrelevante Tierarten vor (s. Tab. 2). In der Tabelle 2 sind die Arten mit Hauptvorkommen in den wertbestimmenden Biotoptypen grau hinterlegt.

Tab. 2 Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 40134 Warendorf)

Tierart	Status	Erhaltungszustand	Kleingehölze	Gärten	Fettwiesen- / Weiden
<b>Säugetiere</b>					
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	X	XX	X
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)	(X)
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	WS/WQ	X	(X)
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	XX	(X)
<b>Vögel</b>					
Habicht	sicher brütend	G\$	X	X	(X)
Sperber	sicher brütend	G	X	X	(X)
Feldlerche	sicher brütend	U\$			XX
Wiesenpieper	sicher brütend	U			XX
Baumpieper	sicher brütend	U	X		(X)
Waldohreule	sicher brütend	U	XX	X	(X)
Steinkauz	sicher brütend	G\$	XX	X	XX
Mäusebussard	sicher brütend	G	X		(X)
Kuckuck	sicher brütend	U\$	X	X	(X)
Mehlschwalbe	sicher brütend	U		X	(X)
Kleinspecht	sicher brütend	U	X	X	(X)
Schwarzspecht	sicher brütend	G	X		(X)
Turmfalke	sicher brütend	G	X	X	X
Rauchschwalbe	sicher brütend	U		X	X
Nachtigall	sicher brütend	G	XX	X	

<sup>2</sup> <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4013>

Tab. 2 Forts: Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 40134 Warendorf)

Tierart	Status	Erhaltungszustand	Kleingehölze	Gärten	Fettwiesen- / Weiden
Großer Brachvogel	sicher brütend	U			X
Feldsperling	sicher brütend	U	X	X	X
Rebhuhn	sicher brütend	S		X	X
Wespenbussard	sicher brütend	U	X		(X)
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	X	X	X
Waldschnepfe	sicher brütend	G	X		
Turteltaube	sicher brütend	S	XX	(X)	(X)
Waldkauz	sicher brütend	G	X	X	(X)
Schleiereule	sicher brütend	G	X	X	X
Kiebitz	sicher brütend	U\$			X
<b>Amphibien</b>					
Laubfrosch	Art vorhanden	U#	XX	(X)	X

G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, \$ negative Entwicklungstendenz, # positive Entwicklungstendenz, XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potentielles Vorkommen

Es zeigt sich, dass in der Liste für den 4 Quadranten des MTB Warendorf für die wertbestimmenden Lebensraumtypen Kleingehölze, Gärten und Fettwiesen / -weiden mit Breitflügel- und Zwergfledermaus zwei Säugetierarten, mit Feldlerche, Wiesenpieper, Waldohreule, Steinkauz, Nachtigall und Turteltaube sechs Brutvogelarten und mit Laubfrosch eine Amphibienarten benannt werden, die in diesen Lebensraumtypen ihre Hauptvorkommen haben.

### 3.2 Artenschutzrechtliche Relevanz / Handlungsempfehlung

Da sich die benannten Vorkommen von Tierarten auf den gesamten Quadranten des Messtischblattes beziehen, wurden nachfolgend die Lebensraumansprüche dieser Arten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den vorgefundenen Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes überprüft.

#### Fledermäuse

An den betroffenen Bäumen wurden bei der In-Augenscheinnahme keine Baumhöhlen festgestellt, so dass keine potentiellen Einstandsquartiere für Fledermäuse vorhanden sind.

Das Plangebiet eignet sich als potentieller (Teil)Jagdraum für Breitflügel- und Zwergfledermaus. Vor dem Hintergrund, dass die Gartenflächen der geplanten Wohnbebauung auch als Jagdraum dienen können, kann diese Funktion auch weiterhin erfüllt werden. Zudem bietet das Umfeld mit dem benachbarten



Friedhof, den umgebenden Gartenflächen und den südöstlich gelegenen Freiflächen (Bereich Rotenbach), die Anschluss an die „freie“ Landschaft haben, ausreichenden weiteren Jagdraum. Daher hat das Plangebiet als Jagdraum eine potentielle Teillebensraumfunktion, aber keine essentielle Bedeutung für die benannten Fledermausarten.

### Vögel

Für alle in Tabelle 2 aufgeführten Vogelarten wurden die Lebensraumansprüche mit den vorgefundenen Habitatstrukturen überprüft.

Die Heckenstrukturen bilden geeignete Teil-Lebensräume (Bruthabitate) für daran angepasste Vogelarten. Daher erfolgen erforderliche Rodungsarbeiten im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. und werden damit außerhalb der Brutzeiten ausgeführt.

In Tabelle 3 sind die Lebensraumansprüche der potentiell vorkommenden Vogelarten mit Hauptvorkommen in den wertbestimmenden Lebensraumtypen und deren Übereinstimmung mit den örtlichen Habitatstrukturen im Einzelnen dargestellt.

Tab. 3 Lebensraumansprüche planungsrelevanter Vogelarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart / Lebensraumansprüche	Übereinstimmung mit Habitatstrukt.
Feldlerche ehemaliger Steppenbewohner, Charakterart der offenen Feldflur, reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete; Brutreviergröße 0,25 bis 5 Hektar.	nein
Wiesenpieper offene, baum- und straucharme, feuchte Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher), Bodenvegetation mit ausreichender Deckung, bevorzugt extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore, aber auch Kahlschläge, Windwurfflächen; Brutreviergröße 0,2-2 (max. 7) ha	nein
Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, Vorkommen auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern; Jagdrevier strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen; Brutreviergröße 20 bis 100 ha	nein
Steinkauz offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden); Jagdgebiet kurzrasige Viehweiden und Streuobstgärten; Brutplatz in Baumhöhlen, Höhlen und Nischen an Gebäuden und Viehställen	nein an den Obstbäumen wurden keine Baumhöhlen festgestellt

Tab. 3 (Forts.) Lebensraumansprüche planungsrelevanter Vogelarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart / Lebensraumansprüche	Übereinstimmung mit Habitatstrukturen
<p>Nachtigall gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme, Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen; ausgeprägte Krautschicht für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen</p>	nein
<p>Turteltaube offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen; Brutplätze meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern; Nahrungsaufnahme auf Ackerflächen, Grünländern und schütter bewachsenen Ackerbrachen; Vorkommen im Siedlungsbereich eher selten</p>	nein

Der östlich gelegene Friedhof mit seinem tlw. altem Baumbestand und seinen Heckenstrukturen bietet bestimmten Vögeln potentiellen Lebensraum. Auch hier kann das Plangebiet – genau wie bei den Fledermäusen – von einigen Vogelarten als potentieller Jagdraum genutzt werden. Aufgrund der geringen Flächengröße und der in der Umgebung vorhandenen ebenso geeigneten Strukturen (Freifläche, Gärten, Anschluss an die „freie Landschaft“) hat das Plangebiet aber keine essentielle Bedeutung als Jagdraum für potentiell vorkommende Vogelarten.

### Amphibien

Mit dem Vorhandensein von Amphibien ist nicht zu rechnen, weil im Plangebiet und dessen näherem Umfeld keine stehenden Kleingewässer vorkommen.

## 4 Fazit

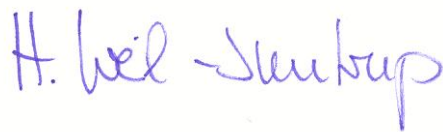
Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen erfasst und bewertet. Auf dieser Grundlage wurde eruiert, ob und welche planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Plangebietes potentiell vorkommen können und ob sie ggf. von der Planung betroffen sein können.

Im Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird festgestellt, dass aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung, der beanspruchten Flächengröße und der Nachbarschaftsbeziehungen das Plangebiet keine essentielle Bedeutung als (Teil)Lebensraum für die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten hat. Auch ist eine planungsbedingte wesentliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht erkennbar.

Vor diesem Hintergrund sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG und der Art. 12 und 13 FFH-RL sowie Artikel 5 Vogelschutz-RL nicht erfüllt. Die Ausnahmeregelungen des Art. 16 FFH-RL und Art. 9 Vogelschutz-RL sind daher für diesen Planfall nicht erforderlich.

Dies wird erreicht, weil die erforderlichen Rodungsarbeiten im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. und damit außerhalb der Brutzeiten ausgeführt werden.

Weiterhin können die Grün- und Gartenflächen auch weiterhin eine Funktion als Jagdraum für Fledermäuse und Vögel übernehmen.

A handwritten signature in blue ink that reads 'H. Weil-Suntrup'.

Warendorf, 05.03.2015

Hildegard Weil-Suntrup  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 2.45 „Westlich Friedhof Warendorf“  
Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Warendorf Antragstellung (Datum): 23.12.2014

Die Stadt Warendorf beabsichtigt vor dem Hintergrund der Innen- und Nachverdichtung im Bereich der ehemaligen Erweiterungsfläche des Wareндorfer Friedhofes ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Daher wird für das ca. 2 ha große Plangebiet der B-Plan Nr. 2.45 „Westlich Friedhof Warendorf“ als B-Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. In der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung zum B-Plan sind die artenschutzrechtlichen Sachverhalte ausführlich dargestellt.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.



### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

**Fledermaus- und Vogelarten**

### Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

#### Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

#### Messtischblatt

4013

#### Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region  kontinentale Region

grün günstig

gelb ungünstig / unzureichend

rot ungünstig / schlecht

#### Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Erforderliche Rodungsarbeiten werden im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. und damit außerhalb von Brut- und Setzzeiten ausgeführt.

### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).